Amtliche Anzeigen

des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage: **Mittwoch** und **Samstag.**

Verlags-Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 95. **Samstag, den 3. Dezember.** **1904.**

Polizei-Verordnung

für den Regierungsbezirk Wiesbaden betr. Arbeiterwohnungen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S. S. 195 — und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 29. September 1867 — G.-S. S. 1529 — wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1.

Wohnungen für Arbeiter, welche dauernd oder vorübergehend in gewerblichen Anlagen, insbesondere Tiefbauten (Eisenbahn-, Hafen-, Weg-, Kanal- und dergleichen Bauten), Ziegeleien, Bimssandsteinfabriken, Thon-, Kies-, Sandgruben, Steinbrüchen beschäftigt und von den Besitzern oder Leitern der Betriebe untergebracht werden, müssen ausreichend Schutz gegen alle Witterungseinflüsse gewähren.

Zur Unterbringung von Arbeitern, welche nur in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober beschäftigt werden, genügen, soweit ortspolizeiliche Vorschriften oder feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, hölzerne Bauten, wenn dieselben aus glatten Brettern, festgefügt hergestellt und wasserdicht gedeckt sind.

§ 2.

Bei Unterbringung von 10 und mehr Personen müssen die Wohnungen mindestens enthalten eine Küche, einen Raum zum Einnehmen der Mahlzeiten und zum Aufenthalt in den Freistunden, besondere Schlafräume, eine Bedürfnisanstalt mit Pissoir und in der Nähe eine Müllgrube.

Wenn die Gesamtzahl der untergebrachten Personen weniger wie 10 beträgt, so ist eine besondere Küche nicht erforderlich. Dieselbe kann mit dem Unterkunftsraum vereinigt werden.

Wenn die Gesamtzahl der untergebrachten Personen weniger wie 5 beträgt, so ist ein besonderer Unterkunftsraum und ein Pissoir nicht notwendig.

§ 3.

Die Wohn- und Schlafräume müssen mindestens 30 Zentimeter über dem Erdboden liegen, mit trocknen festgedielten Fußböden und mit gut schließenden Türen und Fenstern versehen sein.

Die Fußböden in nicht unterkellerten Räumen und in Kellerräumen sind derart herzustellen, daß ein völlig dichter Abschluß der Räume gegen das Erdreich des Grundes bewirkt wird.

Jeder Aufenthalts- oder Schlafraum muß mit einer verschließbaren Tür und mit mindestens einem beweglichen gut schließenden, unmittelbar ins Freie führenden Fenster versehen sein, dessen Größe nicht weniger als den 8. Teil der Fußbodenfläche betragen darf, mindestens aber auf 0,8 Quadratmeter zu bemessen ist. Ein Raum von mehr als 30 Quadratmeter Fußbodenfläche muß mindestens 2 Fenster der vorbezeichneten Art besitzen.

Die lichte Höhe der Aufenthalts- und Schlafräume muß, soweit nicht nach sonstigen baupolizeilichen Vorschriften ein Mehr vorgesehen ist, mindestens 2,50 Meter betragen, bei schrägen Decken muß die mittlere Höhe dieses Maß erreichen.

Räume im Dachgeschoß dürfen nur dann als Schlafräume benutzt werden, wenn sie vollständig verputzte oder mit Holz bekleidete Wände und Decken haben. Für den Aufstieg zu diesen Räumen sind Treppen mit Geländern anzulegen. Die Treppen müssen zwischen den Handläufern mindestens 0,85 Meter breit sein, mit einem Steigungsverhältnis von höchstens 45 Grad versehen und so hergestellt werden, daß überall eine Kopfhöhe von mindestens 1,80 Meter verbleibt. In bestehenden Arbeiterwohnungen müssen Schlafräume, deren Fußböden höher wie 2 Meter im Mittel über dem Gelände liegt, mindestens eine unverbrennliche Treppe oder eine solche aus Eichenholz (Trittstufe mit Setzstufe) erhalten. Schlafräume, in denen mehr wie 20 Personen untergebracht sind, müssen außerdem noch eine zweite Treppe oder einen anderweitigen gesicherten Abstieg haben.

Bei Neubauten finden die allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen über Treppen und Treppenräume Anwendung. Schlafräume dürfen nicht auf oder neben dem Ziegelofen oder unter dem Ofendache liegen. Aufenthaltsräume dürfen ebenfalls nicht über dem Ofen liegen. Die Anlegung der Aufenthaltsräume unter dem Ofendach und neben dem Ofen ist nur dann zulässig, wenn die Wände ganz dicht verputzt sind und der Raum einen besonderen Eingang durch einen mit der Außenluft in Verbindung stehenden Vorraum, sowie eine selbstschließende Tür und unmittelbar ins Freie führende Fenster erhält.

Die Schlafräume müssen für jede in ihnen untergebrachte Person mindestens 12 Kubikmeter Luftraum und 3 Quadratmeter Bodenfläche haben. Sind außer den Schlafräumen noch besondere — ausreichend große — Räumlichkeiten für den Verkehr während der arbeitsfreien Zeit vorhanden, so genügt für erstere ein Luftraum von 10 Kubikmeter, für letztere ein Luftraum von 7 Kubikmeter für jede Person. Für Kinder unter 10 Jahren genügt die Hälfte der angegebenen Maße.

An der Türe jeden Schlafraumes muß eine Tafel hängen, auf der die Abmessungen und der Inhalt dieses Raumes, sowie die Zahl der Personen, deren Unterbringung in demselben Raume zulässig ist, zu verzeichnen sind.

Die Richtigkeit der Angaben muß von der zuständigen Polizeibehörde bescheinigt sein.

§ 4.

Personen über 14 Jahre müssen, abgesehen von Ehepaaren, nach Geschlechtern getrennt untergebracht werden.

Schlafräume, in denen weibliche Personen untergebracht sind, dürfen mit den Schlafräumen für Männer keinerlei Verbindung haben. Kinder unter 14 Jahren dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie sich in Begleitung ihrer Eltern befinden.

Ehepaare — mit oder ohne Kinder — dürfen nur aufgenommen werden, wenn jedem Ehepaar ein besonderer verschließbarer von anderen Schlafräumen völlig getrennter Raum gegeben wird. Das Zusammenwohnen mehrerer Ehepaare ist verboten.

§ 5.

Die Aufenthaltsräume sind mit einer ausreichenden Zahl von Tischen und Sitzplätzen, sowie mit angemessener Heizung zu versehen. Jedem Schlafgast über 14 Jahre ist eine besondere, vom Fußboden durch eine mindestens 0,30 Meter hohe Luftschicht getrennte saubere, aus Eisen oder gehobeltem Holz angefertigte Bettstelle mit mindestens 1,75 Meter Länge und 0,63 Meter Breite zur Verfügung zu stellen. Dieselbe muß wenigstens mit Matratze oder Strohsack, einem Kissen aus Stoff mit weichem Inhalt, einem Bettuch und im Sommer mit zwei, im Winter mit drei wollenen Decken von mindestens 1,75 Meter Länge und 1,25 Meter Breite versehen werden.

Die Verwendung von übereinander stehenden Bettstellen ist verboten.

Jeder neu eintretenden Person ist ein mit frisch gereintatem Inhalt versehenes Bett zu geben, außerdem ein Kleiderriegel und ein verschließbarer Schrank zur Verfügung zu stellen.

Den Arbeitern ist in oder dicht bei den Schlafräumen Gelegenheit und ordnungsmäßiges Gerät zum Waschen zu geben. Bei zu- und abfließendem Wasser muß für je 3 Personen ein Waschplatz, sonst für je 2 Personen ein Waschbecken vorhanden sein. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Waschbecken am Vormittag und am Abend mit frischem Wasser gefüllt werden.

Bei Neubauten zur Unterbringung von mehr als 20 Personen ist ein besonderer Waschraum einzurichten.

Jedem Schlafgaste muß wöchentlich wenigstens ein reines Handtuch zur Benutzung leihweise und kostenlos verabfolgt werden.

§ 6.

Sämtliche Wohnungs- bezw. Schlafräume müssen, so oft die Polizeibehörde es für notwendig erachtet, mindestens aber einmal jährlich, und zwar bei Saison- oder Kampagne-Betrieben vor Beginn der Arbeitszeit, mit Kalkwasser frisch geweißt werden. Vor Beginn der Arbeitsperiode sind die Matratzen, Strohsäcke und Kissen mit frischem Inhalt zu versehen und ebenso wie die Decken gründlich zu reinigen. Der Inhalt der Strohsäcke und Kissen ist alle vier Wochen zu erneuern. Die Säcke und Kissen selbst sind nach Bedarf, mindestens aber alle 8 Wochen zu reinigen. Durchnähte Strohmatratzen und Kissen müssen mindestens alle 6 Monate gereinigt werden. Dabei ist gleichzeitig deren Inhalt zu erneuern. Wollene Decken sind mindestens alle 6 Monate entsprechend zu reinigen bezw. zu walken. Alle 4 Wochen sind reine Bettücher aufzulegen.

Gesundes Trinkwasser muß den Arbeitern in den Unterkunftsräumen selbst oder in deren unmittelbarer Nähe zur Verfügung stehen. Sofern dasselbe aus einem Brunnen bezogen wird, darf dieser nicht weiter als 50 Meter von dem Wohnhause entfernt liegen. Bei größerer Entfernung ist das Wasser durch Rohrleitung und Pumpenvorrichtung herbeizuschaffen.

Die Unterkunftsräume sind täglich gehörig zu reinigen und zu lüften.

Das Kochen, sowie das offene Aufbewahren von Nahrungsvorräten, das Waschen und Trocknen der Wäsche in den Wohn- und Schlafräumen ist, vorbehaltlich der Bestimmung in § 2, Absatz 2 und 3, untersagt. Für die Aufbewahrung der größeren Vorräte ist eine besonders gut gelüftete Vorratskammer anzulegen.

Die Aufbewahrung von Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterialien in den Schlaf-, Wohn- und Aufenthaltsräumen ist verboten. Für eine ausreichende Beleuchtung der Räume und deren Zugänge, sowie der Aborte, ist zu sorgen.

§ 7.

Die Aborte müssen in angemessener Entfernung von den Unterkunftsräumen belegen und mit transportablen dichten Tonnen oder Kasten oder mit Gruben versehen sein. Für je 20 Arbeiter muß mindestens ein Abortsitz vorhanden sein. Jeder Sitz muß mindestens 80 Zentimeter breit und ordnungsmäßig mit Stoßbrett und Sitzbrett versehen sein. Jeder Sitz muß von dem benachbarten durch seitliche Scheidewände von genügender Höhe abgeschlossen und jede Zelle mit einer von innen verschließbaren Tür versehen sein. Für Arbeiterinnen ist ein besonderer Abort mit eigenem Eingang herzustellen. Auf je 15 Arbeiterinnen muß 1 Abortsitz vorhanden sein. Die Abortgruben sind wasserdicht herzustellen, fest zu verdecken und nach Bedürfnis zu entleeren und zu desinfizieren.

Asche und Wirtschaftsabfälle sind in einer besonderen verdeckten Grube zu sammeln und nach Bedarf abzufahren.

§ 8.

Bei mehr als 10 Arbeitern ist ein besonderes Krankenzimmer einzurichten, sofern nicht wegen der Nähe von Krankenhäusern von der die Baugenehmigung erteilenden Behörde hiervon abgesehen wird.

Arbeiter, welche an einer ansteckenden Krankheit, Krätze, granulöser Augenentzündung, Geschlechtskrankheiten usw. leiden, dürfen nicht in denselben Räumen mit anderen Arbeitern untergebracht werden.

§ 9.

Wer nach Maßgabe des § 1 erstmalig Arbeitern Unterkunft gewährt, hat hiervon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und unter Bezeichnung der für sie bestimmten Räume der Ortspolizeibehörde binnen 8 Tagen nach der Aufnahme Anzeige zu erstatten. Auf Erfordern sind die nötigen Zeichnungen einzureichen.

Der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter hat ferner alsbald nach der Annahme eines Arbeiters den Namen in ein mit Seitenzahl versehenes festgebundenes Buch einzutragen, welches vor der Ingebrauchnahme durch die Ortspolizeibehörde auf der 1. und letzten Seite abgestempelt sein muß. Dieses Buch, welches den Gewerbeaufsichtsbeamten, der Polizeibehörde oder deren Organen jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden muß, wird in der Weise mit Kolonnen versehen, daß in die erste Kolonne Name und Herkunft des Arbeiters, in die zweite die eigenhändige Namensunterschrift desselben bezw. sein durch den Unternehmer beglaubigtes Handzeichen, in die dritte der Tag der Annahme und in die vierte Kolonne der Tag des Austritts aus der Arbeit aufzunehmen ist.

Diese Polizei-Verordnung ist in jedem Unterkunftsraume auf einer allgemein zugänglichen Stelle anzuschlagen und außerdem jedem neu eintretenden Arbeiter besonders bekannt zu machen, was dieser als geschehen durch die vorstehend angeordnete Namensunterschrift anzuerkennen hat.

§ 10.

Der Regierungspräsident kann Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen gewähren.

§ 11.

Für die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Betriebsunternehmer, der mit der Unterbringung der Arbeiter betraute Betriebsleiter und Meister verantwortlich.

§ 12.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe von 3—60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 13.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1905 in Kraft und findet auf bestehende, wie auf neu herzurichtende Arbeiterwohnungen Anwendung.

Vorhandene Unterkunftsräume, welche die im § 3 vorgeschriebene Höhe nicht besitzen, können bis zum 1. Oktober 1906 weiter benutzt werden, wenn sie im übrigen den vorstehenden Bestimmungen entsprechen.

Alle sonstigen, besonderen Polizeiverordnungen über die Arbeiter-Wohnungen treten mit dem 1. April 1905 außer Kraft. *

Wiesbaden, den 16. September 1904.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: **v. Gizycki.**

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenck.**

Bekanntmachung.

An den Sonntagen in den letzten 4 Wochen vor **„Weihnachten"** ist in allen Zweigen des Handelsgewerbes eine Verlängerung der Beschäftigungszeit zugelassen worden und zwar an den **ersten** beiden Sonntagen von **3 bis 7 Uhr** und an den **letzten** beiden Sonntagen von **3 bis 8 Uhr** nachmittags.

Die betreffenden Sonntage fallen in diesem Jahre auf den 27. November und 4., 11. und 18. Dezember. 4

Wiesbaden, den 10. November 1904.

Der Polizei-Präsident: **v. Schenck.**

Bekanntmachung.

Unter den hiesigen Geschäftsinhabern ist vielfach die Ansicht vertreten, daß während der Hauptgottesdienststunden an Sonn- und Feiertagen (9½ bis 11½ Uhr vormittags) nur die Schaufenster, nicht aber auch die außerhalb der eigentlichen Ladenräume und sonstwie angebrachten **Schaukästen** zu verhängen seien. Diese Auffassung ist eine irrige.

Die hier in Frage kommende Vorschrift der Polizei-Verordnung vom 23. September 1895, betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage besagt allgemein, daß die „Schaufenster" während des Hauptgottesdienstes geräumt oder verhängt sein müssen. Zu den Schaufenstern in der weiteren, dem Sinne obiger Verordnung entsprechenden Ausdehnung, sind aber nicht nur die Schaufenster im engeren Sinne, d. h. die zum Ladenlokale gehörigen Schauräume, sondern auch die an den Außenwänden und in anderer Weise angebrachten **Schaukästen** zu rechnen, eine Auslegung, die auch durch das Urteil des höchsten Gerichtshofes in Preußen, des Kammergerichts, vom 7. Juni 1900 bestätigt worden ist.

In Verfolg dessen ersuche ich hierdurch die interessierten Geschäftsinhaber, die gegebene Vorschrift nach dem bezeichneten Gesichtspunkte zu beachten, bemerke jedoch, daß ich die genaue Durchführung derselben aus Billigkeitsgründen erst vom 1. Jan. des nächsten Jahres ab handhaben werde.

Wiesbaden, den 28. November 1904. 1

Der Polizei-Präsident: **v. Schenck.**

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der Königlichen Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die Königliche Gewerbe-Inspektion zu **Wiesbaden** besondere **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11½ bis mittags 1½ Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats, nachmittags von 5½ bis 7½ Uhr in deren Geschäftslokal, Bismarckring 14, 1, hier statt.

Wiesbaden, den 8. April 1904. *

Der Polizei-Präsident: **v. Schenck.**

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 3 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 (Regierungs-Amtsblatt No. 42 vom 20. Oktober 1904) und des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. September 1904 M. No. 8456 II. I habe ich den hiesigen Regierungs- und Medizinalrat, Geheimen Medizinalrat **Dr. Pfeiffer** zum Vorsitzenden, den pharmaceutischen Kommissar Apotheker **Strempel** und den Apothekenbesitzer **Clemens Eller,** beide hier, zu Mitgliedern, den Königlichen Kreisarzt Medizinalrat **Dr. Gleitsmann** hier zum Stellvertreter des Vorsitzenden und den Apothekenbesitzer Dr. phil. **Wolff** zu **Limburg a. d. Lahn** zum Stellvertreter eines der vorgenannten pharmaceutischen Mitglieder der Kommission zur Vorprüfung der Apotheker für die Zeit vom 1. Oktober 1904 bis Ende September 1907 ernannt. 1

Der Regierungs-Präsident: **v. Hengstenberg.**

Bekanntmachung.

Die sechsmonatige **Ausschlußfrist** für Anmeldungen endigt **für den Anlegungsbezirk Wiesbaden, Innenbezirk,** mit dem 31. Dezember d. J.

Es wird verwiesen auf die Anheftung an der Gerichtstafel, dem Anschlag an dem Gemeindebrett in Wiesbaden und die Veröffentlichungen in No. 45 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 10. November 1904, No. 1202 S. 491.

Wiesbaden, 23. Nov. 1904. F 265

Königliches Amtsgericht, Grundbuchanlegung.

Bekanntmachung.

Verkehr in den Anlagen des Kurhauses „Paulinenschloß".

1. Die zum Kurhause Paulinenschloß gehörigen Wege und Parkanlagen sind keine öffentlichen. Dieselben dürfen daher weder von Unberechtigten betreten, noch vom Publikum als Durchgang benutzt werden.
2. Wärterinnen mit Kinderwagen, sowie Kindern unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener, ist das Betreten der Anlagen untersagt.
3. Das Mitbringen von Hunden ist nicht gestattet.
4. Die an der Sonnenbergerstraße zum Kurhause hinaufführende Fahrstraße darf nur von Equipagen und Droschken benutzt werden.
5. Lieferanten und Geschäftsfuhrwerke haben die Einfahrtstraße von der „Schönen Aussicht" zu benutzen. 1

Wiesbaden, den 25. Oktober 1904.

Städtische Kurverwaltung.

Bekanntmachung.

Eine Anzahl Inhaber **hiesiger Schuhwarenhandlungen** hat bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten hier gemäß § 139 f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung den Antrag auf **Festsetzung der Ladenschlußzeit auf 8 Uhr Abends** gestellt. Der Herr Regierungs-Präsident hat gemäß § 1 der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902, mich zu seinem Kommissar bestellt.

Ich bringe zur Kenntnis der beteiligten Kreise, daß **eine Liste der betreffenden Geschäftsinhaber** in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember l. J. auf Zimmer No. 3 des Rathauses zur Einsicht aufliegt.

Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste können von den beteiligten Geschäftsinhabern bis zum Ablauf der Frist schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden.

Einsprüche nach Ablauf der Frist bleiben unberücksichtigt. 1

Wiesbaden, den 26. November 1904.

Der Oberbürgermeister. J. V.: **Dr. Scholz.**

Bekanntmachung.

Versteigerung von Bauplätzen im Nerotal.

Donnerstag, den 15. Dezember d. J., vormittags 11 Uhr, sollen zwei der Stadtgemeinde Wiesbaden gehörige Bauplätze im Nerotal, nächst der Beauisite, und zwar **10 ar 64,75 qm** und **13 ar 65,50 qm,** in dem Rathause, Zimmer No. 42, öffentlich meistbietend versteigert werden.

Bemerkt wird, daß Gebote unter Mk. 1200 für eine Rute (= 4800 Mk. für ein ar) nicht angenommen werden.

Die Bedingungen und eine zugehörige Zeichnung können auf Zimmer No. 44 im Rathause während der Vormittagsdienststunden eingesehen werden. 1

Wiesbaden, den 28. November 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Versteuerung der Pacht- und Mietverzeichnisse für das Kalenderjahr 1904 bis zum Ablauf des Monats Januar 1905 bei der zuständigen Steuerstelle zu bewirken ist. F 810

Königliches Hauptsteueramt Biebrich.

Bekanntmachung,

betr. Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder.

Die hier im Winter eingeführte Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder erfreute sich bisher der Zustimmung und werktätigen Unterstützung weiter Kreise der hiesigen Bürgerschaft. Wir hoffen daher, daß sie uns auch in diesem Winter die Mittel zufließen läßt, um den armen Kindern, welche zu Hause morgens, ehe sie zur Schule gehen, nur ein Stück trockenes Brod, ja mitunter nicht einmal dies erhalten, in der Schule einen Teller Hafergrützsuppe und Brod geben lassen zu können.

Im vorigen Jahre konnten durchschnittlich täglich 500 von den Herren Rektoren ausgesuchte Kinder während der kältesten Zeit des Winters gespeist werden. Die Zahl der ausgegebenen Portionen betrug nahezu 37,000.

Wer einmal gesehen hat, wie die warme Suppe den armen Kindern schmeckt und von den Aerzten und Lehrern gehört hat, welch günstiger Erfolg für Körper und Geist erzielt wird, ist gewiß gerne bereit, ein kleines Opfer für den guten Zweck zu bringen.

Gaben, über welche öffentlich quittirt werden wird, nehmen entgegen die Mitglieder der Armen-Deputation:

Herr Stadtrat Rentner Arntz, Ublandstraße 1, Herr Stadtrat Kaufmann Spitz, Idsteinerstraße 13, Herr Stadtverordneter Dr. med. prakt. Arzt Cuntz, Kl. Burgstraße 9, Herr Stadtv. Oberstleutnant a. D. von Detten, Adelheidstraße 62, Herr Stadtv. Gastwirt Groll, Bleichstraße 14, Herr Stadtv. Rentner Kimmel, Kaiser-Friedrich-Ring 67, Herr Bezirksvorsteher Gerichtsassessor a. D., Direktionsmitglied der Nass. Landesbank Reusch, Landesbank, Herr Bezirksv. Lehrer Wagner, Dotzheimerstraße 86, Herr Bezirksv. Rentner Brenner, Rheinstraße 38, Herr Bezirksv. Reg.-Sekretär a. D. Schroeder, Emserstraße 48, Herr Bezirksv. Lehrer Münzert, Gustav-Adolfstraße 13, Herr Bezirksv. Verwalter Schminke, Augenheilanstalt, Herr Bezirksv. Kaufmann Möckel, Langgasse 24, Herr Bezirksv. Rentner Berger, Mauergasse 21, Herr Bezirksv. Rentner Vollmer, Hainerweg 10, Herr Bezirksv. Dreher Zollinger, Schwalbacherstraße 25, Herr Bezirksv. Schuhmacher Rumpf, Saalgasse 18, Herr Bezirksv. Rentner Kadesch, Querfeldstraße 3, sowie das städt. Armenbüreau, Rathaus Zimmer 12. Ferner haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütigst bereit erklärt:

Herr Kaufmann Hoflieferant August Engel, Hauptgeschäft: Taunusstraße 14, Zweiggeschäft: Wilhelmstraße 2, Herr Kaufmann Emil Hees jun., Inhaber der Firma Karl Acker Nachf., Gr. Burgstraße 16, Herr Kaufmann A. Mollath, Michelsberg 14, Herr Kaufmann E. Schenk, Inhaber der Firma C. Koch, Ecke Michelsberg und Kirchgasse, Herr Kaufmann Wilhelm Unverzagt, Langgasse 30.

Wiesbaden, den 1. November 1904. 4

Namens der städt. Armendeputation:
Travers, Magistrats-Assessor.

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck im Winter auf städtische Kosten nach Bedarf geheizt; die gärtnerische und sonstige Ausschmückung der Kapelle dagegen wird stadtseitig nicht besorgt, sondern bleibt alleinige Sache der Antragsteller. Die Benutzung der Kapelle zu Trauerfeierlichkeiten ist rechtzeitig bei dem zuständigen Friedhofsaufseher anzumelden, welcher alsdann dafür sorgt, daß diese zur bestimmten Zeit für den Trauerakt frei ist. *

Wiesbaden, den 1. Oktober 1904.

Die Friedhofs-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Zinsscheine für 1905 von den als Sicherheit für Lieferungen, Leistungen, Straßenbaukosten u. s. w. bei der Stadtgemeinde hinterlegten Wertpapieren können von jetzt ab in Empfang genommen werden.

Die betreffenden Empfangsberechtigten werden hiermit ersucht, die Zinsscheine **alsbald** bei der Kasse und zwar vormittags von 8½—12½ Uhr zu erheben. 2

Wiesbaden, den 28. November 1904.

Stadthauptkasse,
Rathaus, Zimmer No. 2.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch wieder die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1902 zur öffentlichen Kenntnis, daß Gehwegbefestigungen mit Cement oder Gußasphalt während der Frostperiode nicht mehr hergestellt werden, mit Ausnahme derjenigen, welche infolge von Unglücksfällen, Rohrbrüchen ꝛc. vorgenommen werden müssen.

Den Baninteressenten wird hiernach empfohlen, Anträge auf Herstellung der Gehwegflächen erst nach Beendigung der Frostperiode zu stellen. 9

Wiesbaden, den 1. Oktober 1904.

Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Volksbadeanstalten betr.

Die drei städtischen Volksbadeanstalten befinden sich

1. im Gebäude der Höheren Mädchenschule am Schloßplatz,
2. Am Römertor,
3. im Hause Roonstraße 3.

Es werden verabfolgt:

Brausebäder in sämtlichen Anstalten,
Wannenbäder in der Anstalt in der Roonstraße für Männer und Frauen, in der Anstalt am Schloßplatz nur für Frauen.

Badezeiten sind: Mai bis September vormittags 7 Uhr bis abends 8½ Uhr, Oktober bis April vormittags 8 Uhr bis abends 8 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen wird 1 Stunde früher geöffnet und um 11 Uhr vormittags geschlossen.

Die Männerabteilung ist (außer Sonnabend) von 1½—2½, die Frauenabteilung stets 1—4 Uhr geschlossen. *

Das Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Der **Fruchtmarkt** beginnt während der Wintermonate (Oktober bis einschließlich März) um 10 Uhr Vormittags. *

Wiesbaden, den 14. September 1904.

Städt. Akziseamt.

Bekanntmachung.

Bei Vergebung städtischer Bauarbeiten haben wir die Absicht, allen Gewerbetreibenden, welche Wert darauf legen, Gelegenheit zur Beteiligung an den Verdingungen zu geben. Nachdem uns durch Vermittelung der Innungsvorstände diejenigen Innungsmitglieder namhaft gemacht worden sind, welche zu städtischen Arbeiten herangezogen zu werden wünschen, fordern wir hierdurch alle hier ansässigen der Innung nicht angehörenden Gewerbetreibenden, welche beabsichtigen, sich im Jahre 1905 um Arbeiten und Lieferungen für das Stadtbauamt zu bewerben, auf, uns dies bis zum **20. Dezember d. J.** schriftlich mitzuteilen. 5

Das Stadtbauamt.

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung einer ca 57,00 lfd. m langen Zementrohrkanalstrecke des Profiles 30/20 cm in der Martinstraße, südlich der Leistingstraße, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdungen werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathause, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen, ausschließlich Zeichnungen, auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 50 Pf. bezogen werden.

Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis

Dienstag, den 6. Dezember 1904, vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. 2

Zuschlagsfrist: 2 Wochen.

Wiesbaden, den 23. November 1904.

Stadtbauamt,
Abteilung für Kanalisationswesen.

Verdingung.

Die Ausführung der **Glaserarbeiten** für die **Turnhalle** am **Neubau der Oberrealschule** am Zietenring zu Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdungen werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Städt. Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Angebotsunterlagen, ausschließlich Zeichnungen, auch von dort und zwar bis zum 6. Dezember cr. bezogen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift „H. A. 130" versehene Angebote sind spätestens bis

Mittwoch, den 7. Dezember 1904, vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. 1

Zuschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 29. November 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Lieferung von 2000 **cbm erstklassigen Melaphyr-Pflastersteinen** für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdungen werden.

Angebotsformulare u. Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Rathause, Zimmer No. 53, eingesehen, auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 1 Mark und zwar bis zum letzten Tage vor dem Termin bezogen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift „Melaphyr" versehene Angebote sind spätestens bis

Donnerstag, den 8. Dezember 1904, vormittags 12 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote und nur solche auf Melaphyr werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 5 Wochen. 3

Wiesbaden, den 21. November 1904.

Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau.

Viehhof-Bericht

für die Woche vom 24. bis 30. November.

Viehgattung	Es waren aufgetrieben Stück	Qual.	Preise per	von ℳ	von ₰	bis ℳ	bis ₰
Ochsen	103	I.	50 kg	74	—	76	—
"		II.	Schlacht-	68	—	72	—
Kühe	173	I.	gewicht	66	—	70	—
"		II.		60	—	64	—
Schweine	979		1 kg	1	14	1	20
Mastkälb.	523		Schlacht-	1	20	1	70
Landkälb.			gewicht	1	20	1	60
Hämmel	236			1	40	1	44

Wiesbaden, den 30. November 1904.

Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der **Leiter-Abteilung I** und **Feuerhahnen-Abteilung I a** (ehemalige Saugspritze 1) werden hiermit zu einer **Übung** auf **Montag, den 5. Dezember 1904, nachmittags 4 Uhr,** an die Remisen geladen.

Infolge verschiedener Neuerungen an den Geräten wird pünktliches Erscheinen der gesamten Mannschaften erwartet. 2

Wiesbaden, den 29. November 1904.

Die Branddirektion.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Marktkirche.

Sonntag, den 4. Dezember. (2. Advent.)

Militär-Gottesdienst 8.40 Uhr: Div.-Pfr. Franke.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hilfspr. Ringshausen. Nach der Predigt Beichte u. hl. Abendmahl.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Schüßler.

Amtswoche: Pfr. Schüßler.

Montag, nachmittags 4 Uhr, Luisenstraße 32: Armenkommissions-Sitzung.

Mittwoch von 6—7 Uhr: Orgelkonzert. Eintritt frei.

Bergkirche.

Sonntag, den 4. Dezember. (2. Advent.)

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Diehl.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Grein.

Amtswoche. Taufen u. Trauungen: Hilfspr. Eberling. Beerdigungen: Pfr. Grein.

Ringkirche.

Sonntag, den 4. Dezember. (2. Advent.)

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Friedrich.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Hilfspr. Schlosser.

Amtswoche. Taufen und Trauungen: Pfr. Risch. Beerdigungen: Hilfspr. Ringshausen.

Kapelle des Paulinenstifts.

Sonntag, den 4. Dezbr. (2. Advent). vorm. 9 Uhr: Hauptgottesdienst. 10¼ Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4½ Uhr: Jungfrauenverein.

Dienstag, nachmittags 3½—6 Uhr: Nähverein. 4 Uhr: Vortrag des Herrn Pfarrer Hummerich aus Erbenheim über Aug. Herm. Francke.

Gewerbeschule.

Sonntag, den 4. Dezember: Gottesdienst. Pfr. Eberling.

Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2.

Sonntag, vorm. 11½ Uhr: Sonntagsschule.

Sonntag, nachm. 4½—7 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntagsverein).

Abends 8½ Uhr: Versammlung für Jedermann (Bibelstunde).

Jeden Donnerstag, abends 8½ Uhr: Gemeinschaftsstunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein.

Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Freier Verkehr. Abends 8½ Uhr: Mitglieder-Versammlung.

Montag, abends 9 Uhr: Gesangstunde.

Dienstag, abends 8½ Uhr: Mitglieder-Versammlung der Jugendabteilung.

Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechstunde.

Freitag, abends 9 Uhr: Posaunenprobe.

Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Das Vereinslokal ist jeden Abend geöffnet. Zutritt frei.

Christlicher Verein junger Männer.

Vereinslokal: Bleichstraße 3, 1.

Sonntag, vormittags 8 Uhr: Schrippenkirche, Marktstr. 13. Nachmittags von 3 Uhr an: Gesellige Zusammenkunft u. Soldatenversammlung. Abends 8½ Uhr: Evangelisations-Versammlung im Vereinshaus, Platterstr. 2. Herr Miss. Autenrieth.

Montag, abends 8¼ Uhr: Mitgl.-Versamml.

Dienstag, abends 8¼ Uhr: Bibelbesprechung.

Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechung der Jugend-Abteilung.

Donnerstag, abds. 9 Uhr: Posaunenchor-Probe.

Freitag, abends 9 Uhr: Turnen.

Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Das Vereinslokal ist jeden Abend von 8 Uhr an geöffnet. Vereinsbesuch frei.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9.

Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2—6 Uhr für Erwachsene geöffnet.

4½—7 Uhr: Jungfrauen-Verein der Bergkirchengemeinde.

Dienstag, den 6. Dezember, nachm. 4—6 Uhr: Missions-Verein. Abends 8½ Uhr: Bibelstunde für die Gemeinde. Pfr. Grein.

Mittwoch und Samstag, abends von 8½ bis 10 Uhr: Probe des Evang. Kirchengesang-Vereins. Anmeldungen nimmt der Vorsitzende Pfr. Veesenmeyer entgegen.

Versammlungen
im Gemeindesaal des Pfarrhauses, An der Ringkirche 3.

Sonntag, vorm. 11½ Uhr: Kindergottesdienst.

Nachmittags 4½ Uhr: Versammlung für junge Mädchen (Sonntagsverein).

Montag, abends 8 Uhr: Versammlung konfirmierter Mädchen. Pfr. Risch.

Mittwoch, nachm. 3—6 Uhr: Arbeitsstunden des Nähvereins.

Mittwoch, abends 8½ Uhr: Probe des Ringkirchenchors.

Donnerstag, nachm. 3 Uhr: Arbeitsstunde des Gustav-Adolf-Frauen-Vereins.

Katholische Kirche.

2. Advent-Sonntag. — 4. Dezember.

Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Hl. Messen 6, 7, Militärgottesdienst (Amt) 8, Kindergottesdienst (hl. Messe mit Predigt) 9, Hochamt mit Verlesen eines Hirtenbriefes 10, letzte hl. Messe mit Predigt 11.30 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Christenlehre mit Andacht (501). Abends 6 Uhr Muttergottesandacht mit Segen (536).

An den Wochentagen sind die hl. Messen um 6.30, 7.10, 7.45 (7.40) u. 9.30 Uhr. 7.40 Schulmesse.

Dienstag und Samstag 7.30 Uhr sind Roratemessen.

Donnerstag, am Feste Maria Empfängnis ist morgens 7.30 Uhr ein Segenamt.

Nach der Frühmesse Generalabsolution für die Mitglieder der Terziarier.

Die Jubelfeier der Verkündigung des Glaubenssatzes von der unbefleckten Empfängnis ist auf Sonntag, den 11. Dezember, verlegt.

Als Vorbereitung ist eine neuntägige Andacht, abends 6 Uhr, vom 2. Dezember anfangend.

Beichtgelegenheit Mittwoch nachmittag von 5 Uhr an, Samstag von 4—7 und nach 8, sowie am Sonntag morgen von 6 Uhr an.

Maria-Hilf-Kirche.

Am Freitag, den 2. Dezember, beginnt eine neuntägige Andacht als Vorfeier des Festes der unbefleckten Empfängnis Mariä am 11. Dezember.

Morgens 7.45 Uhr ist täglich hl. Messe mit Gesang; abends 6 Uhr ist Andacht zu Ehren der unbefleckt empfangenen Gottesmutter, am 8., 9. und 10. Dezember mit Predigt. (Franziskanerpater Eduard aus Bornhofen.)

2. Adventsonntag.

Frühmesse und Gelegenheit zur Beichte 6.30, zweite hl. Messe mit gemeinschaftl. hl. Kommunion der Erstkommunikanten 8, Kindergottesdienst (Amt) 9, Hochamt mit Verlesung eines bischöflichen Hirtenschreibens 10 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Advents-Andacht (500); abends 6 Uhr Novene und Andacht zur hl. Familie (Kollekte für das hl. Haus in Loretto).

An den Wochentagen sind die hl. Messen um 7, 7.45 und 9.15 Uhr. 7.45 sind Schulmessen.

Donnerstag, 8. Dez., Unbefleckte Empfängnis Mariä. Morgens 7.30 Amt mit Segen; am Vorabend 5—7 Gelegenheit zur Beichte.

Samstag 4—7 und nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte.

Waisenhauskapelle, Platterstraße 5. Donnerstag 7 Uhr hl. Messe.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße.

Sonntag, den 4. Dezbr. (2. Advent), vorm. 10 Uhr: Amt mit Predigt. **W. Krimmel,** Pfr.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Adelheidstraße 23.

Sonntag, den 4. Dezember (2. Advent) vormittags 10 Uhr: Lesegottesdienst.

Christliches Heim, Westendstraße 20, 1.

Jeden Mittwoch, abends 8½—9½ Uhr: Bibelstunde für Mädchen und Frauen.

Baptisten-Gemeinde, Oranienstr. 54, Hth. Pt.

Sonntag, den 4. Dezbr., vormittags ½10 Uhr: Predigt. 11 Uhr: Kindergottesdienst. Nachmittags 4 Uhr: Hauptgottesdienst und Abendmahl.

Mittwoch, abends 8½ Uhr: Betstunde.

Donnerstag, abends 9 Uhr: Übung des Gesangvereins. Prediger **C. Karbinsky.**

Methodisten-Gemeinde, Friedrichstr. 36, Hth.

Sonntag, den 4. Dez., vormittags 9¾ Uhr: Predigt. 11 Uhr: Sonntagsschule. Abends 8 Uhr: Predigt.

Dienstag, abends 8½ Uhr: Bibelstunde.

Donnerstag, abends 8½ Uhr: Jugendbund-Singstunde.

Prediger Chr. Schwarz.

Apostolische Gemeinde.

Kleine Schwalbacherstraße 10 (früher Gewerbehalle).

Sonntag, den 4. Dezbr., vormittags 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachmittags 4 Uhr: Predigt, wozu Jedermann freundl. eingeladen ist.

Freitag, 9. Dez., abends 8 Uhr: Gottesdienst

Heilsarmee, Frankenstraße 18.

Jeden Abend 8½ Uhr, Sonntags auch vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Russischer Gottesdienst.

Samstag, abends 5 Uhr: Abendgottesdienst.

Sonntag (27. Sonntag nach Pfingsten), vorm. 11 Uhr: Hl. Messe. Maria E. i. T. Kleine Kapelle, Kapellenstr. 19.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury.

Frankfurterstraße 3.

Sunday Services: First Celebration of Holy Eucharist, 8.30. Matins, Choral Cel. & Sermon, 11. Children's Class, 4. Evensong & Litany, 5. Instruction, 6.

Holy Days and Week-days: Matins, followed by Celebration: Tues. Thurs. Sat. 8: Wed. and Fri. with Litany, 10.30. No service on ferial Mondays.

Chaplain: Rev. **E. J. Treble,**
Kaiser-Friedrich-Ring 36.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie. F 344

(Passage-Büreau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.)

Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach Newyork: 3./12. Postd. Moltke, 10./12. Postd. Patricia, 15./12. Schnellpd. Deutschland, 17./12. Postd. Pretoria, 24./12. Postd. Graf Waldersee, 31./12. Postd. Blücher, 7./1. Postd. Pennsylvania, 14./1. Postd. Moltke, 21./1. Postd. Patricia, 28./1. Postd. Pretoria. Nach Boston: 10./12. Postd. Assyria, 23./12. Postd. Pisa. Nach Baltimore: 10./12. Postd. Assyria, 23./12. Postd. Pisa. Nach Philadelphia: 2./12. Postd. Schwarzburg, 16./12. Postd. Nauplia. Nach Westindien: 1./12. Postd. Hercynia, 12./12. Postd. Schaumburg, 15./12. Postd. Hungaria. Nach Mexico: 6./12. Postd. Syria, 15./12. Postd. Parthia, 26./12. Postd. Prinz Aug. Wilhelm. Nach Ost-Asien: 30./11. Alesia, 10./12. Postd. Sambia, 20./12. Postd. Rhenania, 30./12. Postd. Scandia.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: **J. Chr. Glücklich** Wilhelmstraße 50.) F 344

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „K. Wilh. d. Gr." nach Bremen, 29. Nov. 12½ Uhr nachm. in Bremerhaven. S.-D. „Kais. Wilh. II." nach Newyork, 29. Nov. 9 Uhr vorm in Newyork. S.-D. „Hohenzollern" nach Genua, 28. Nov. 12 Uhr mittags von Gibraltar. D. „Prinz. Irene" nach Genua, 29. Nov. 5 Uhr nachm. von Neapel. D. „Neckar" nach Newyork, 29. Nov. 2 Uhr nachm. Ponta Delgada passiert. D. „Main" nach Bremen, 29. Nov. 12 Uhr mittags von Newyork. D. „Hannover" nach Newyork und Galveston, 28. Nov. 2 Uhr nachm. Lizard passiert. D. „Gera" nach Newyork, 30. Nov. 4 Uhr nachm. von Bremerhaven. — Linien nach Ost-Asien und Australien: D. „Pr.-R. Luitpold" nach Bremen, 29. Nov. 10 Uhr nachm. von Penang. D. „Preußen" nach Hamburg, 29. Nov. 4 Uhr nachm. von Nagasaki. D. „Prinz Eitel Friedrich" nach Ost-Asien, 30. Nov. 9 Uhr vorm. in Nagasaki. D. „Roon" nach Ost-Asien, 29. Nov. 12 Uhr mittags in Suez. D. „Bayern" nach Ost-Asien, 30. Nov. 10 Uhr vorm. von Southampton. D. „Köln" nach Antwerpen, Bremen, 29. Nov. 8 Uhr vorm. St. Vincent passiert. D. „Oldenburg" nach Bremen, 28. Nov. 3 Uhr nachm. Gibraltar passiert. D. „Rhein" nach Australien, 28. Nov. 1 Uhr nachm. von Southampton. — Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Würzburg" nach Antwerpen Bremen, 30. Nov. St. Vincent passiert. D. „Heidelberg" nach Rotterdam, Antwerpen, Bremen, 28. Nov. von Lissabon. D. „Erlangen" nach Antwerpen, Bremen, 30. Nov. St. Vincent passiert. D. „Bonn" nach Brasilien, 28. Nov. St. Vincent passiert. D. „Borkum" nach La Plata, 29. Nov. von Villagarcia. — Alexandrien-Linie: D. „Schleswig" nach Alexandrien, 28. Nov. 11 Uhr nachm. in Alexandrien.

Druck und Verlag der L. Schellenberg'schen Hof-Buchdruckerei in Wiesbaden.